

# **Betriebssatzung für die Samtgemeindewerke Harsefeld – SWH –**

Aufgrund der § 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Harsefeld in seiner Sitzung am 13.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Samtgemeindewerke der Samtgemeinde Harsefeld werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Samtgemeindewerke Harsefeld“ – kurz: „SWH“ – .
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt mindestens 50.000 €.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die wirtschaftliche sowie fach- und sachgerechte Entsorgung des im Samtgemeindegebiet anfallenden und über ein eigenes Kanalnetz gesammelten Schmutzwassers (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Harsefeld). Dazu betreiben die Samtgemeindewerke Harsefeld die notwendigen Anlagen und halten diese instand.
- (2) Dem Eigenbetrieb können weitere Geschäftsbereiche übertragen werden, sofern die eigenständige Finanzierung jedes Aufgabenfeldes neutral bleibt.

## **§ 3**

### **Werksausschuss und Zuständigkeit**

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Harsefeld bildet gemäß § 113 NGO und § 5 EigBetrVO einen Werksausschuss. Dieser besteht aus 5 Ratsmitgliedern. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 bis 53 NGO.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet über
  1. alle Werksangelegenheiten, soweit nicht
    - a) die ausschließliche Zuständigkeit des Rates oder
    - b) die gesetzliche bzw. durch Satzung zugewiesene Zuständigkeit der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten oder
    - c) die Zuständigkeit der Werksleitung gegeben ist,
  2. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
  3. den Vorschlag an das Kommunalprüfungsamt für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern mit der Jahresprüfung.

- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Werksausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ordnet die Werksleitung im Einvernehmen mit der/dem Werksausschussvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen an.

#### **§ 4**

#### **Werksleitung und Zuständigkeit**

- (1) Werksleiterin/Werksleiter des Eigenbetriebes ist die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte.
- (2) Die Werksleiterin/Der Werksleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte (§ 113 Absatz 5 NGO). Dazu gehören insbesondere:
1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
  2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und des Anlagennachweises,
  3. die wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs.

#### **§ 5**

#### **Kassenführung**

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden durch die Samtgemeindekasse im Rahmen der Gemeindekassenverordnung wahrgenommen, soweit durch die Regelungen der kaufmännischen Buchführung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft.